

VERORDNUNG (EG) Nr. 2626/95 DER KOMMISSION

vom 10. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsvorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates
vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln
für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufma-
chung von Spirituosen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i) Unterab-
satz 1 Buchstabe b) sowie Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der
Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1712/95⁽³⁾, beläuft sich der Methanolhöchstge-
halt bestimmter Obstbrände auf 1 500 g/hl r.A. Dieser
Artikel sieht außerdem vor, daß die Kommission die
Anwendung dieser Bestimmung anhand einer gründ-
lichen Untersuchung der Möglichkeit, den Methanolge-
halt zu senken, prüft.Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung
hat ergeben, daß es möglich ist, den Methanolhöchstge-
halt ungefähr auf das Niveau des gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1576/89 für Obstbrände vorgeschriebenen
Höchstgehalts zu senken, daß andererseits eine solche
Senkung schwierig ist, insbesondere für kleine Brenne-
reien, die nicht über die technischen und finanziellen
Mittel verfügen, die erforderlich wären, um sich rasch auf
einen niedriger angesetzten Höchstgehalt umzustellen.
Aus gesundheitlichen Gründen sollte jedoch versucht
werden, den Methanolgehalt für alle Obstbrände so weit
wie möglich zu senken. Daher wird vorgeschlagen, für die
in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 aufge-
führten Obstbrände schrittweise und zeitlich gestaffelt
einen niedrigeren Methanolhöchstgehalt einzuführen.Es sind Übergangsmaßnahmen anzuwenden, damit vor
Inkrafttreten des neuen Methanolhöchstgehalts in
Flaschen abgefüllte Erzeugnisse vermarktet werden
dürfen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Der Methanolhöchstgehalt von Obstbränden
aus den in Absatz 1 genannten Früchten beträgt

— 1 350 g/hl r.A. ab 1. Januar 1998

und

— 1 200 g/hl r.A. ab 1. Januar 2000, außer für
Williamsbirne (*Pyrus communis* Williams).“

2. In Artikel 6 wird der nachstehende Absatz 3 angefügt :

„(3) Die in Absatz 1 genannten, vor dem 1. Januar
1998 bzw. 2000 gemäß den vor diesen Terminen für
den Methanolhöchstgehalt geltenden Rechtsvor-
schriften in Flaschen abgefüllten Erzeugnisse dürfen,
bis ihre Bestände erschöpft sind, zum Verkauf, Inver-
kehrbringen und zur Ausfuhr auf Lager gehalten
werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1990, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
